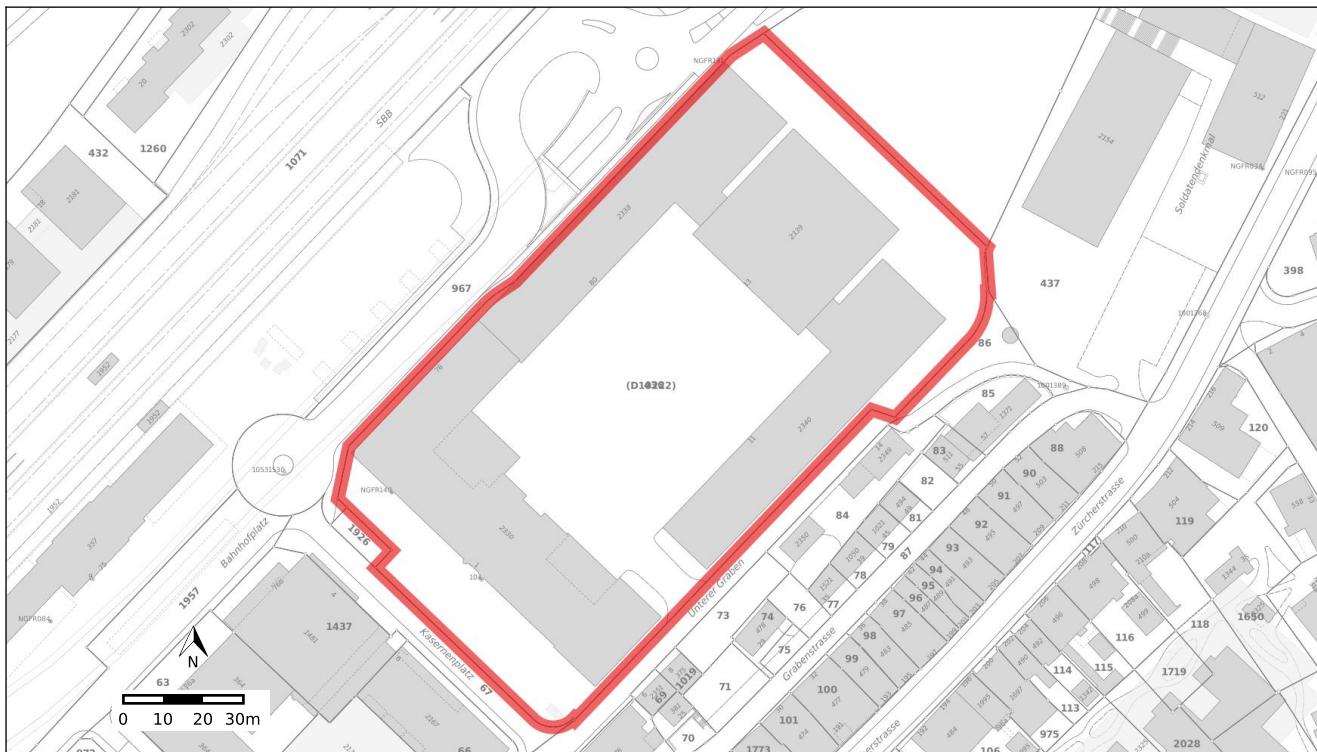




Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)



Grundstück-Nr

436

Grundstückart

Liegenschaft

E-GRID

CH427705802925

Gemeinde (BFS-Nr.)

Frauenfeld (8500)

Fläche

14056 m²

Stand der amtlichen Vermessung

11.12.2025

Auszugsnummer

4eb06c0c-6336-4b64-8086-43a593cf604

Erstellungsdatum des Auszugs

15.12.2025

Katasterverantwortliche Stelle

Amt für Geoinformation Kanton Thurgau
Staubeggstrasse 3
8510 Frauenfeld
<http://geoinformation.tg.ch>



Übersicht ÖREB-Themen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück 436 in Frauenfeld betreffen

Seite

4 Nutzungsplanung (kantonal/kommunal)

6 Baulinienplan

7 Natur- und Kulturobjekte

9 Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs

10 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

Planungszonen

Vorpublikation Nutzungsplanung

Gestaltungsplan

Schutzpläne der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

Schutzpläne der Auengebiete von nationaler Bedeutung

Schutzpläne der Flachmoore von nationaler Bedeutung

Schutzpläne der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung

Kleinsiedlungen

Projektierungszonen Nationalstrassen

Baulinien Nationalstrassen

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen

Baulinien Eisenbahnanlagen

Projektierungszonen Flughafenanlagen

Baulinien Flughafenanlagen

Sicherheitszonenplan

Kataster der belasteten Standorte

Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze

Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs

Grundwasserschutzzonen

Grundwasserschutzareale

Statische Waldgrenzen

Waldreservate

Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher

Baulinien Starkstromanlagen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind

Gewässerraum

Gewässerraum: Zusatzinformation nach Art. 8b Abs. 1 Bst. B ÖREBKV

Waldabstandslinien



Allgemeine Informationen

Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton Thurgau ist für die Genaugigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und Pflichten. Rechtsverbindlich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Mit der Beglaubigung des Auszugs wird die Übereinstimmung des Auszuges mit dem ÖREB-Kataster zum Zeitpunkt der Auszugserteilung bestätigt. Ob bei Sondernutzungsplänen altes oder neues kantonales Planungs- und Baurecht angewendet werden muss, kann bei der zuständigen Gemeindebehörde nachgefragt werden. Weitere Informationen zum ÖREB-Kataster finden Sie unter geoinformation.tg.ch oder cadastre.ch.

Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch

Zusätzlich zu den Angaben in diesem Auszug können Eigentumsbeschränkungen auch im Grundbuch angemerkt sein.

Haftungsausschluss Kataster der belasteten Standorte (KbS)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) ist ein dynamisches Arbeitsinstrument, welches nie absolut vollständig ist und jederzeit ergänzt oder angepasst werden kann und sich derzeit noch im Aufbau befindet. In der öffentlichen Kartendarstellung sind nur jene Standorte aufgeführt, bei welchen den Grundeigentümern bereits ein Entscheid zugestellt wurde und für welche der Vollzug beim Kanton Thurgau liegt. Die 'Nicht-Darstellung' von Standorten bietet demnach keine Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bitte beachten Sie gegebenenfalls ebenso die Kataster der belasteten Standorte des Bundes (VBS, BAV, BAZL). Die Darstellung als Symbole (Rauten, Dreiecke und Quadrate) erlauben keine Rückschlüsse auf die Ausdehnung des Belastungsperimeters. Weitere Informationen zum ÖREB finden Sie unter '<https://geoinformation.tg.ch>'

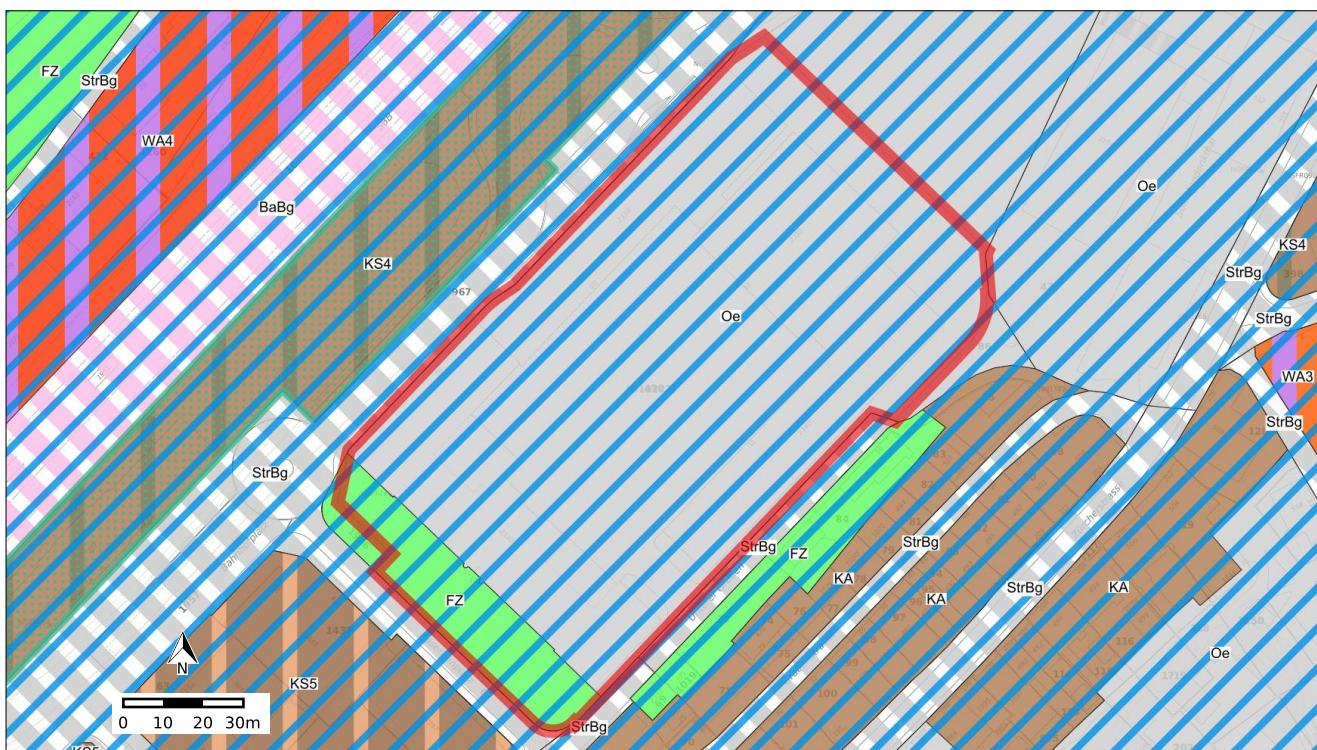
Hinweis zum Grundwasserschutz

Im ÖREB-Kataster werden zurzeit nur rechtskräftige Grundwasserschutzzonen und -Arealen abgebildet. Provisorische Schutzzonen sind nicht enthalten, können aber im ThurGIS-Viewer im Thema 'Gewässer' unter 'Grundwasser- und Gewässerschutz' (Layer Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzareale) eingesehen werden.



Nutzungsplanung (kantonal/kommunal)

Rechtskräftig



Legende beteiligter Objekte	Typ	Anteil	Anteil in %
	Freihaltezone (FZ)	1250 m ²	8.9%
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe)	12806 m ²	91.1%
	Ortsbild-/ Umgebungsschutzzone (Os)	14056 m ²	100%

Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	Kernzone Altstadt (KA)
	Wohn- und Arbeitszone 3 (WA3)
	Strasse im Baugebiet (StrBg)
	Kernzone Stadt 4 (KS4)
	Kernzone Stadt 5 (KS5)
	Wohn- und Arbeitszone 4 (WA4)
	Bahnareal im Baugebiet (BaBg)
	Gewässer (Gw)
	Zone mit Gestaltungsplanpflicht (Gp)

Rechtsvorschriften Zonenplan <1987> in Kraft seit 07.04.1987, Nr. 548

<https://oereblex.tg.ch/api/attachments/6362>

Baureglement, DBU 65

<https://oereblex.tg.ch/api/attachments/15891>

Zonenplan <1987>, Sonderbauvorschrift

<https://oereblex.tg.ch/api/attachments/6363>

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700

<https://www.lexfind.ch/tolv/254995/de>

Planungs- und Baugesetz (PBG), RB 700



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Thurgau



Frauenfeld



ÖREB-Kataster
Kataster der öffentlich-rechtlichen
Eigentumsbeschränkungen

https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2784/pdf_file_with_annexes

Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV), RB 700.1

https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2800/pdf_file_with_annexes

Weitere Informationen und Hinweise

-

Zuständige Stelle

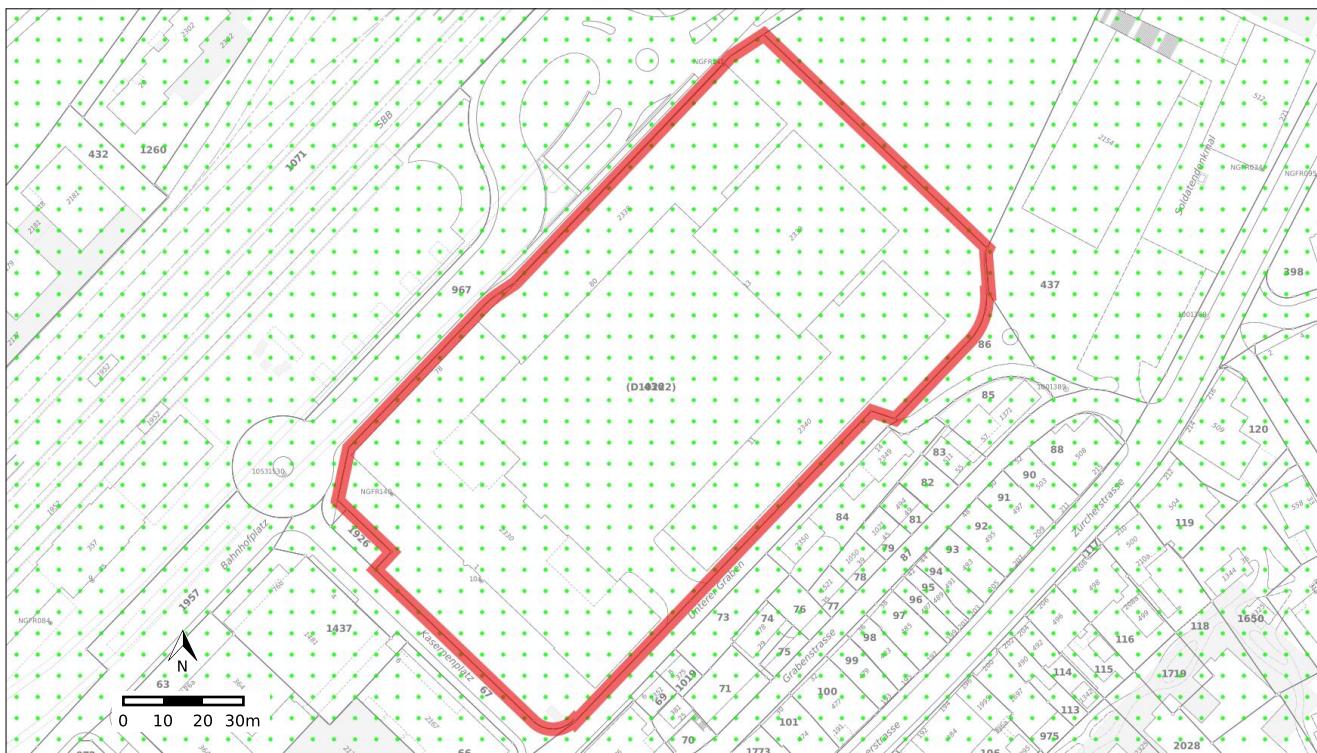
Bauverwaltung Gemeinde Frauenfeld

<http://www.frauenfeld.ch>



Baulinienplan

Rechtskräftig



Legende beteiligter Objekte	Typ	Anteil	Anteil in %
	Baulinienplan	14056 m ²	100%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)			
Rechtsvorschriften			
Gesetzliche Grundlagen			
Weitere Informationen und Hinweise	Die Rechtsgrundlagen wurden durch die zuständige Stelle noch nicht bereitgestellt. https://geoinformation.tg.ch		
Zuständige Stelle			



Natur- und Kulturobjekte

Rechtskräftig



Legende beteiligter Objekte	Typ	Anteil	Anteil in %
	Naturobjekt linienförmig	58 m	
	Kulturobjekt flächig	6685 m ²	47.6%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	Naturobjekt flächig		
	Naturobjekt punktförmig		

Rechtsvorschriften	Schutzplan Kultur- und Naturobjekte in Kraft seit 26.10.1999, Nr. 876 https://oereblex.tg.ch/api/attachments/6031 Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte, SR2019 https://oereblex.tg.ch/api/attachments/17220 Schutzplan Kultur- und Naturobjekte, Plan/1 https://oereblex.tg.ch/api/attachments/6032 Schutzplan Kultur- und Naturobjekte, Sonderbauvorschrift https://oereblex.tg.ch/api/attachments/6033 Schutzplan Gebäude, Bahnhofstrasse 78,80 / ParzNr. 436 / AssNr. 1/0.101, 1/0.102, 1/0.103 in Kraft seit 07.11.2023, Nr. 291 https://oereblex.tg.ch/api/attachments/15974
---------------------------	---

Gesetzliche Grundlagen	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), SR 451 https://www.lexfind.ch/tolv/254852/de Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV), SR 451.1 https://www.lexfind.ch/tolv/254853/de Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG), RB 450.1 https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2681/pdf_file_with_annexes Verordnung zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHV), RB 450.11 https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2743/pdf_file_with_annexes
Weitere Informationen und Hinweise	-



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Thurgau



Frauenfeld



ÖREB-Kataster

Kataster der öffentlich-rechtlichen
Eigentumsbeschränkungen

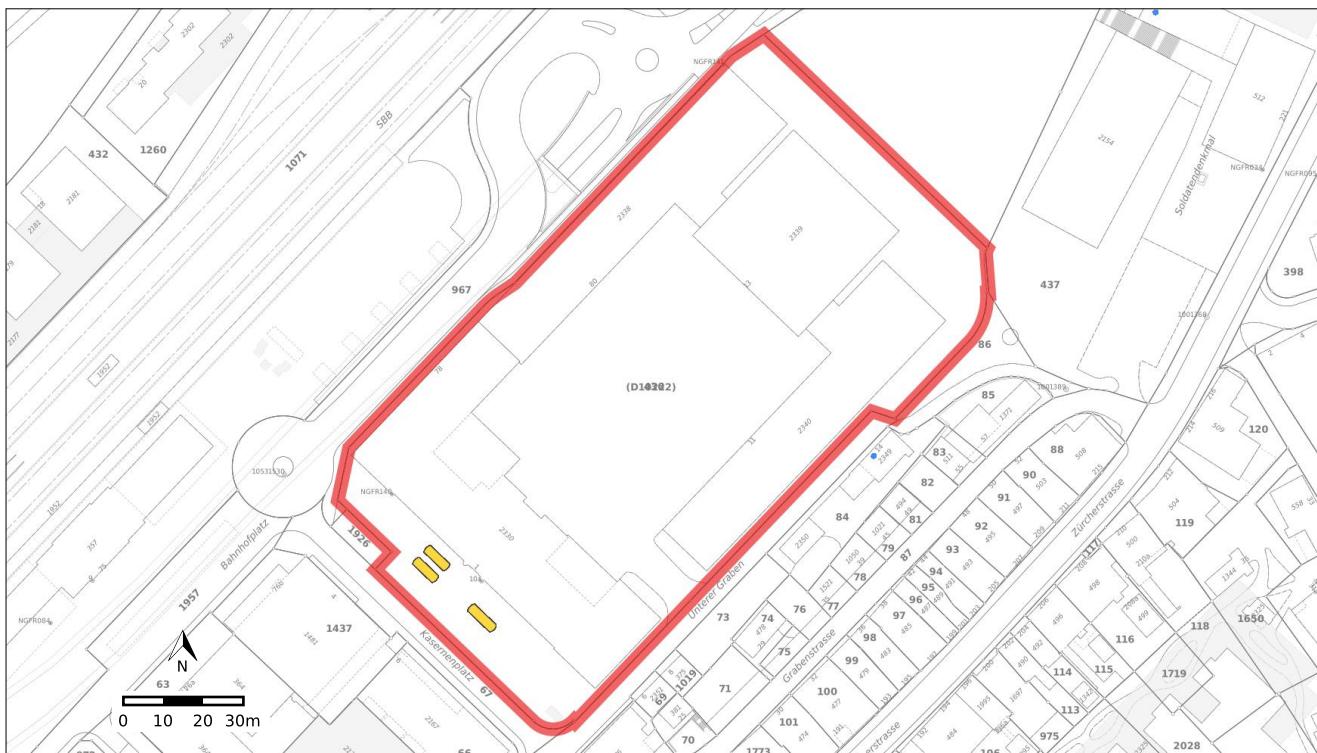
Zuständige Stelle

Bauverwaltung Gemeinde Frauenfeld

<http://www.frauenfeld.ch>

Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs

Rechtskräftig

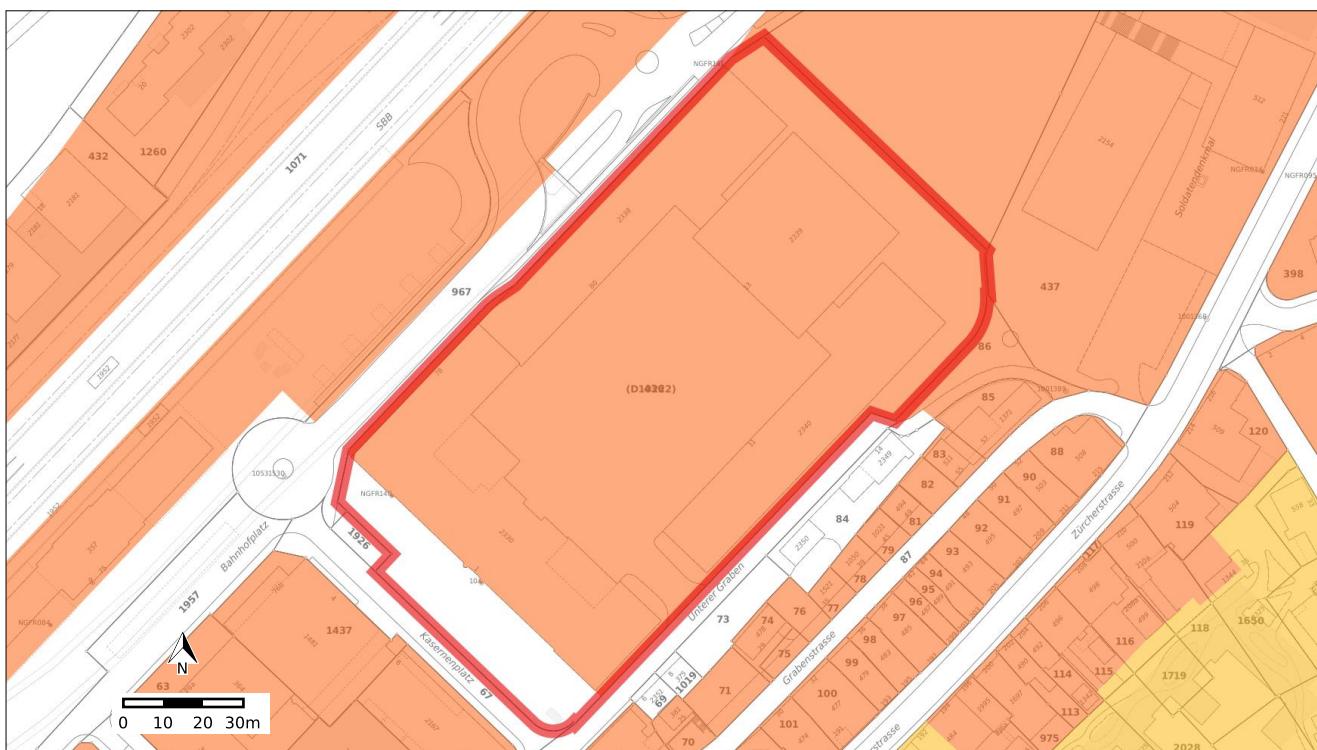


	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	 Belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig	51 m ²	0.3%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	-		
Rechtsvorschriften	Ff69 https://map.geo.admin.ch/?zoom=12&E=2709816&N=1268505&bgLayer=ch.swisstopo.swissimage&layers=ch.vbs.kataster-belasteter-standorte-militaer&layers_opacity=0.75&lang=de 4150 / 37 https://map.geo.admin.ch/?zoom=12&E=2711347&N=1271837&bgLayer=ch.swisstopo.swissimage&layers=ch.vbs.kataster-belasteter-standorte-militaer&layers_opacity=0.75&lang=de		
Gesetzliche Grundlagen	Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG), SR 814.01 https://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_01.html Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV), SR 814.680 https://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_680.html		
Weitere Informationen und Hinweise	-		
Zuständige Stelle	Generalsekretariat VBS https://www.vbs.admin.ch/de/kontakt		



Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszenen)

Rechtskräftig



Legende beteiligter Objekte	Typ	Anteil	Anteil in %
	Empfindlichkeitssstufe III	12806 m ²	91.1%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	Empfindlichkeitssstufe II		
Rechtsvorschriften	Zonenplan <1987> in Kraft seit 07.04.1987, Nr. 548 https://oereblex.tg.ch/api/attachments/6362		
	Baureglement, DBU 65 https://oereblex.tg.ch/api/attachments/15891		
	Zonenplan <1987>, Sonderbauvorschrift https://oereblex.tg.ch/api/attachments/6363		
Gesetzliche Grundlagen	Lärmschutz-Verordnung (LSV), SR 814.41 https://www.lexfind.ch/tolv/250001/de		
	Planungs- und Baugesetz (PBG), RB 700 https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2784/pdf_file_with_annexes		
	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV), RB 700.1 https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2800/pdf_file_with_annexes		
	Verordnung zur Umweltschutzgesetzgebung (USGV), RB 814.03 https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2687/pdf_file_with_annexes		
Weitere Informationen und Hinweise	-		
Zuständige Stelle	Bauverwaltung Gemeinde Frauenfeld http://www.frauenfeld.ch		



Begriffe und Abkürzungen

Änderungen: Bei Änderungen handelt es sich um geplante oder neue ÖREB, welche ab der öffentlichen Auflage im ÖREB-Kataster geführt werden können. Änderungen können je nach rechtlicher Grundlage mit der öffentlichen Auflage bereits eine Vorwirkung entfalten.

BFS-Nr.: Gemeindenummer aus amtlichem Gemeindeverzeichnis; Eine vom schweizerischen Bundesamt für Statistik mit dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis im Jahre 1986 erstmals vergebene Zahl, die der eineindeutigen Bezeichnung von territorialen Einheiten im Einzugsbereich der Schweiz dient.

Baulinien Eisenbahnanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Eisenbahnanlagen widersprechen.

Baulinien Flughafenanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Flughafenanlagen widersprechen.

Baulinien Nationalstrassen: Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

Baulinien Starkstromanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Starkstromanlagen widersprechen.

E-GRID: Eidgenössischer Grundstücksidentifikator; Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die es erlaubt, jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren, und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

Eigentumsbeschränkung: Der Zweck aller Eigentumsbeschränkungen ist die Wahrung von Interessen anderer Personen, denen jene des Eigentümers sich in bestimmter Beziehung unterordnen müssen. Dies sind entweder die Eigentümer angrenzender Grundstücke, die Nachbarn, oder auch weitere Kreise von Privatpersonen oder endlich die Allgemeinheit selber, der Staat. Die Beschränkungen zugunsten der Nachbarn oder weiterer Privatpersonen sind regelmässig privatrechtlicher, jene zugunsten der Allgemeinheit öffentlich-rechtlicher Natur.

Gesetzliche Grundlage: Gesetz, Verordnung etc., das generell-abstrakt ist (generell für die Person, die nicht bekannt ist, abstrakt, weil der Perimeter ohne Karte definiert ist) und auf Bundesebene, auf kantonaler oder kommunaler Ebene erlassen worden ist und die bloss eine allgemeine Rechtsgrundlage der Eigentumsbeschränkung darstellen. Die gesetzliche Grundlage ist nicht Teil des ÖREB-Katasters. Der ÖREB-Kataster enthält aber Hinweise auf die entsprechende gesetzliche Grundlage.

Gewässerraum: Fliessgewässer können nur wieder naturnäher werden, wenn ausreichend Raum in den Schutz der Gewässer miteinbezogen wird. Der Gewässerraum soll weitgehend frei von neuen Anlagen bleiben; bestehende Anlagen haben jedoch Bestandesgarantie.

Grundwasserschutzareale: Von Kanton festgelegte Areale, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind und in dem keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Grundwasserschutzzonen: Grundwasserschutzzonen, in denen gewährleistet werden soll, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren wie Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Kataster der belasteten Standorte: Der Kataster enthält Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte, die saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.

Katasterverantwortliche Stelle: Die Katasterverantwortliche Stelle im Kanton erhält die in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten von den zuständigen Fachstellen. Sie verwaltet diese Daten und stellt sie via kantonales ÖREB-Geoportal der Öffentlichkeit zur Verfügung.

KbS: Kataster der belasteten Standorte

Lärmempfindlichkeitsstufen: Empfindlichkeitsstufen werden festgelegt, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

Nutzungsplanung: Festlegung der Verwendung einzelner Bodenflächen für bestimmte Zwecke (z. B. Landwirtschaft, Siedlung, Wald).

ÖREB: Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen



Planungszonen: Zone, die ein genau bezeichnetes Gebiet umfasst, für das ein Nutzungsplan angepasst werden muss oder noch keiner vorliegt, und innerhalb derer nichts unternommen werden darf, was die Nutzungsplanung erschwert.

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für künftige Bahnbauten und -anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Eisenbahnen widersprechen.

Projektierungszonen Flughafenanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher: Um die freie Verfügbarkeit der für Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Nationalstrassen: Um die freie Verfügbarkeit des für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landes zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Nationalstrassen widersprechen.

Rechtsvorschrift: Generell-konkrete Rechtsnorm, die zusammen mit den ihr zugeschriebenen Geobasisdaten die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreibt und innerhalb desselben Verfahrens verabschiedet worden ist.

Sicherheitszonenplan: Zonenplan, in dem die Sicherheitszonen dargestellt sind und aus dem die Eigentumsbeschränkungen nach Fläche und Höhe ersichtlich sind.

Statische Waldgrenzen: Statische Waldgrenzen müssen auf der Grundlage rechtskräftiger Waldfeststellungen festgelegt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

Vorwirkung: Mit der öffentlichen Auflage entsteht eine Vorwirkung: Ab diesem Zeitpunkt dürfen Bauvorhaben in der Regel nur bewilligt werden, wenn sie der öffentlich aufgelegten Planung nicht widersprechen.

Waldabstandslinien: Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen.

Waldreservate: Geschützte Waldfläche, die der Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora dient.

Zuständige Stelle: Durch die Gesetzgebung bezeichnete Stelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist.
